

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung

alle öffentlichen Bekanntmachungen der

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2017

30. Sept. 2017

Nr. 10

Anhang

- 1 Bekanntmachung: Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Bekanntmachung

Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 01.09.2017

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting